



SVLFG-Information Nr. 065/2022

Ansprechpartner/-in: Stabsstelle Justizariat
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 122_G_R@svlfg.de

Versicherungszweig: Alterssicherung der Landwirte

Aktenzeichen: 407.21.00.00

Erscheinungsdatum: 18.10.2022

Thema: Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner

Bezug: Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs, BT-Drs. 20/3938 vom 11.10.2022

Anlass: Erste Lesung im Bundestag

Aussage:

Angesichts der stark gestiegenen Energiepreise hat das Bundeskabinett am 05.10.2022 die Zahlung einer rein aus Steuermitteln finanzierten Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner sowie an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in Form einer **Einmalzahlung von 300 Euro** beschlossen. Dies folgt vergleichbaren Leistungen an andere Personengruppen.

Der Gesetzentwurf wurde am 13.10.2022 erstmals im Bundestag behandelt und anschließend an den federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales zur weiteren Beratung überwiesen. Neben der Energiepreispauschale sieht er eine Anhebung der Obergrenze des Übergangsbereichs für sogenannte Midijobs von 1.600 Euro auf bis zu 2.000 Euro vor.

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird das „Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner“ (Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz – RentEPPG) eingeführt, welches nach Artikel 6 des Gesetzes am Tag nach dessen Verkündung in Kraft treten soll.

Gemäß RentEPPG erhält die Energiepreispauschale, wer zum 01.12.2022 seinen Wohnsitz im Inland und Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte oder auf eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) hat. Hierbei ist unerheblich, ob die Rente befristet oder unbefristet geleistet wird.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale soll **bis zum 15.12.2022** automatisch durch die jeweilige Rentenzahlstelle im Auftrag und auf Kosten des Bundes erfolgen. **Rentnerinnen und Rentner der Alterssicherung der Landwirte erhalten ihre Energiepreispauschale durch die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK), dasselbe gilt für Bezieherinnen und Bezieher einer Produktionsaufgaberente.** Die Auszahlung der Pauschale erfolgt über die bereits bekannte Bankverbindung. Personen, die Ende Dezember 2022 erstmals eine Rente beziehen, erhalten die Energiepreispauschale aus technischen Gründen in der Regel erst zu Beginn des Jahres 2023 automatisch. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Werden mehrere Renten bezogen (z. B. Altersrente und Witwenrente), wird die Pauschale nur einmal gezahlt. Dies gilt auch, wenn sowohl eine Rente von der LAK als auch von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird; die Pauschale wird dann von der LAK gezahlt. Nach dem Gesetz nicht anspruchsberechtigt sind Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nicht ausgeschlossen ist die Zahlung der Energiepreispauschale nach dem RentEPPG, wenn wegen der Zugehörigkeit zu einem anderen Personenkreis aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung eine Energiepreispauschale – etwa für Erwerbstätige oder für Sozialleistungsempfangende – bereits gewährt wurde. Liegen die Voraussetzungen vor, können Rentenbeziehende somit ein weiteres Mal anspruchsberechtigt sein.

Die Energiepreispauschale wird der Steuerpflicht unterliegen. Sie unterliegt aber nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung, wird nicht bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet und kann auch nicht gepfändet werden.

Sollte die Energiepreispauschale trotz bestehenden Anspruchs nicht ausgezahlt worden sein, kann in der Zeit vom 09.01.2023 bis 30.06.2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in 44781 Bochum ein Antrag auf nachträgliche Auszahlung gestellt werden – unabhängig davon, über welche Rentenzahlstelle die regelmäßige Rentenzahlung erfolgt.

Zur Vermeidung von Doppelleistungen verpflichtet das RentEPPG die Deutsche Post AG und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See dazu, vor der Auszahlung der Energiepreispauschale im Wege eines Datenabgleichs zu prüfen, ob die Rentenbezieherinnen und -bezieher die Pauschale nicht bereits von der LAK erhalten. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 5 des Gesetzes eine Neufassung des § 64 ALG vor, welche die für die LAK notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen zur Verarbeitung von Sozialdaten enthält, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dem RentEPPG erforderlich ist. Hinsichtlich der Versicherungsnummer wird dies klarstellend durch einen neuen § 18f Absatz 2c SGB IV ergänzt, der durch Artikel 3 des Gesetzes eingefügt wird.

Für Auskünfte zur Energiepreispauschale ist das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von montags bis donnerstags von 8:00 bis 20:00 Uhr unter der Telefonnummer **030 221 911 001** erreichbar.

Anlagen: BT-Drs. 20/3938 vom 11.10.2022 (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen)

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.